BELEUCHTUNG DER FRAGE: SIND DIE EUROPÄISCHEN MÄCHTE NACH...

Digitized by Google

CBPS 133 C3

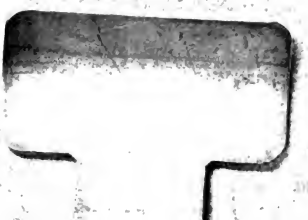

Digitized by Google

D S. 37. der Litt. Comit. Ganz
v. 9ten Aug. 1791. N

Beleuchtung

der

Frage:

Sind die Europäische Mächte nach dem allgemeinen Völkerrecht befugt, die neue französische Regierungs-Verfassung, so wie sie gegenwärtig eingerichtet ist, nach fruchtlos versuchten Vorstellungen mit gewafneter Hand zu bekämpfen?

gedruckt im Jahr 1791.

SBR069026700499

23

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist zwar ein allgemein bekannt und an sich wahr und unbestrittener Grundsatz, daß ein jedes unabhängige Reich, die seiner Grundverfassung angemessene Veränderungen in der Regierungsform, ohne Zuthun und Einsprache eines dritten zu machen berechtiget sey. Es ist aber eben so unläugbar gewiß, daß durch diese Veränderung keinem dritten, wer es auch sey, Nachtheil zugefügt und seine hergebrachte und wohlbegründete Gerechtsame geschmälert oder vernichtet werden können und dürfen.

Digitized by Google

Geschiehet dieses, so ist der dritte befugt, eine jede ihm schädliche Umwälzung der Regierungsverfassung eines Reichs anzufechten, und die Wiederherstellung in den vorigen Stand, und zugleich eine Entschädigung wegen erduldeter Beeinträchtigungen zu verlangen.

Daß die Eingriffe, welche durch die neue französische Reichs-Constitution mehreren Ständen des deutschen Reichs an ihren Renten und sonstigen Gerechtsamen zugefügt worden, reel und von Wichtigkeit sind, darüber waltet um so weniger einiger Zweifel ob, als ohne die triftige Beweise zu wiederholen, welche über diesen Gegenstand dem Publico vorgelegt worden sind, schon die eigene Anerkennung der französischen National-Versammlung, eben dadurch daß sie Entschädigungen angebothen hat, die vollständigste Ueberzeugung von deren Existenz liefert.

Wer wird daher bezweifeln, daß die durch jene Neuerung bethätigte deutsche Reichsstände, und also auch das ganze deutsche

deutsche Reich, in sofern dasselbe, vermöge des allgemeinen Verbandes, zu verfassungsmäsiger Hülfe verpflichtet ist, berechtiget seye, jene ihm schädliche neue französische Reichsverfassung anzufechten, oder wegen des erlittenen Schadens eine vollständig und durchaus ergiebige Entschädigung zu verlangen?

Zu einer vollständigen Entschädigung wird aber allerdings viel, und hier um so mehr erfordert, je weniger einige dieser entrissenen Gerechtsamen durch eine Abfindung mit baarem Geld, ja selbst mit Renten ersetzt werden können.

Es sey mir indessen erlaubt, ohne genau zu bestimmen, ob allhier der status quo nothwendig wieder hergestellt werden müste, oder ob eine billige Entschädigung wegen des gegenwärtig und zukünftigen Verlustes Platz haben könne? die alternative Meynung um so mehr zu unterstellen, alsdann doch keine strittige Sache in der Welt existiret, die nicht vermittelt werden könnte; und es nach der Absicht der gegen-

wärtigen Brochüre ganz gleichgültig ist, ob man die Wiederherstellung des vorigen Zustandes, in Ansehung der von Frankreich entzogenen Renten und Gerechtsamen, oder eine Entschädigung nachgeben und annehmen will. Denn wenn auch, wie ich hoffe, die Beschwerden der deutschen Reichsstände an dem Reichstag, wohin sie der Ordnung nach gebracht worden sind, mit Theilnehmung beherziget, und die kürzeste und zweckmäßigste Maasregeln zu deren Abstellung ergriffen werden, und wenn gleich wie ich wünsche, mit unbedeutenden Complimenten und Vorstellungen, die nichts als Schwäche und Gleichgültigkeit verrathen, ja öfters zum Deckmantel geheimer politischer Absichten dienen müssen, sich nunmehro nicht weiter aufgehalten, sondern mit einer der Würde des deutschen Reichs angemessenen Energie sogleich zu Werk gegangen wird; so kann doch voraussichtlich der Erfolg nur dieser seyn, daß entweder von Seiten Frankreichs durch leere und zweydeutige Erklär- und Versprechungen — die der französischen Nation von jeher so geläufig

waren

waren — der endliche Entschluß aufzuhalten gesucht und die kostbare Zeit verlohren wird, während dem das französische neue System immer mehrere Wurzeln fasset und die Herstellung des status quo immer beschwerlicher werden wird; oder es entsteht ein Reichskrieg im eigentlichen Verstande, das heißt ein Krieg, ohne Nachdruck, Zusammenhang und Kraft, der das Verlohrne nicht wieder zurück, wohl aber die üble Würkung hervorbringen könnte und würde, daß die Gesetzgeber Frankreichs, durch die gegenwärtige Gesinnungen der Nation, die sich bey Gelegenheit der Flucht des Königs deutlich genug veroffenbart haben, aufgemuntert und beherzter gemacht, nicht nur dasjenige nicht wieder herausgeben wollten, was ihnen durch die Gewalt der Waffen nicht mehr entrissen werden kann, sondern wohl gar die zuerst angebothene Entschädigungs-Vorschläge zurücknehmen und diese von der Hand weisen würden.

Ein Menschenfreund und deutscher Patriot kann daher den sehnlichen Wunsch nicht

verheelen, daß die mächtige Stände des deutschen Reichs ohne Rücksicht auf das Maas ihrer Verbindung mit demselben, nach allen ihren Kräften und mit andern Europäischen Potentaten vereiniget, ein Werk ausführen mögten, wozu sie die allgemeine Menschenliebe, das positive Recht gekrönter Häupter und um es deutlicher zu sagen — die Sorgfalt für ihre eigene Erhaltung verpflichtet und auffordert! Ein Werk durch dessen ungesäumte Ausführung die Vergießung mehreren Menschenbluts verhütet und andern nachtheiligen Folgen auf das kräftigste vorgebogen werden wird. Es fragt sich nämlich: Ob keine Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts, keine sonst dem Menschen heilige Pflichten vorhanden sind, welche eine Association der mächtigsten Europäischen Staaten rechtfertigen und sie zu dem wünschenswerthen Endzweck vereinigen könnten, das aus der gegenwärtigen Regierungs-Form Frankreichs entspringende allgemeine und fortschreitende Uebel, durch vereinigte Vorstellungen zu hemmen, und wenn diese — wie doch nicht zu vermuthen ist — fruchtlos

los seyn sollten, diese so gemein schädliche Constitution selbst mit gewafneter Hand zu bekämpfen?

Ehe ich diese Frage beantworte, muß ich einen Blick auf die gegenwärtige französische Staatsverfassung, auf das gute das sie hat, und auf ihre Fehler werfen, besonders in so weit diese letztere allgemeine Uebel verbreiten und dahero andere Staaten interessiren und zur Theilnahme bewegen können.

Die gegenwärtige französische Staatsverfassung hat in mehreren Rücksichten unverkennbar gute Seiten, die, es komme auch wie es wolle, eine gute Würkung hervorbringen werden; und gewiß würde dieselbe die Bewunderung und das Lob von ganz Europa verdient und erhalten haben, wenn weniger Pedanterie, politischer Fanatismus, und weniger unedle Leidenschaften bey deren Begründung eingemischt worden wären.

Die Abschaffung einiger despotischen

Grundsätze, womit die vorige Regierung Frankreichs befleckt war, die gleichere Austheilung der Staats-Abgaben, wozu wenigstens ein guter Grund gelegt worden ist, und die dadurch hoffentlich zu bewürkende Erleichterung der ehemals so sehr gedruckten untersten Volksclassen, der Riegel, welcher einer unsinnigen Verschwendung der Staats-Einkünfte weislich vorgeschoben werden soll, und endlich die bessere Einrichtung der Justiz in bürgerlich- und vornehmlich in peinlichen Sachen, sind so unerkennbar nützliche heilsame und vortrefliche Einrichtungen, daß jeder rechtschafne und Menschen liebende Mann solche nach Verdienst schätzen, und ihre feste und ewige Dauer wünschen wird.

Aber gegen eine lange Dauer derselben muß man gleichwohlen billig und in so lang einen gegründeten Zweifel hegen, als noch in dieser Verfassung das wahrhaft gute durch noch grössere Fehler erstickt und verdunkelt, und die neuere Regierungsform durch so viele schreyende Ungerechtigkeiten und

und Constitutionswidrige Punkte, nämlich solche die zu deren Begründung nicht nothwendig waren, sondern lediglich durch die leidentschaftliche Thorheit der gegenwärtigen Volks-Repräsentanten derselben beygemischt worden sind, verunstaltet wird.

Was diese Repräsentanten sind, und aus welchen unreinen Quellen ihre bisherige rastlose Bemühungen entspringen, das französische Reich und die ganze Christenheit zu verwirren, und unverdaute philosophische Begriffe auf eine ungereimte Weise dem Regierungs-System über eine grosse Menge meist leichtsinniger Menschen anzupassen, ist von mehreren einsichtsvollen Männern vorhergesagt, in Schriften und vorzüglich in einer Abhandlung unter dem Titel

Wahre Darstellung der grossen französischen Staats-Revolution in ihrer Entstehung, ihrem Fortgang und in den Folgen welche dieselbe für Europa und vorzüglich für Deutsch-

Deutschland haben dürfte mit Beylagen ꝛc. ꝛc.

dem Publico deutlich vorgelegt worden.

Noch bis auf den heutigen Tag dauren diese ihre Gesinnungen und verkehrte Handlungen fort; noch immer ist die Triebfeder der neuen Constitution bloße Irr-Religion und politische Schwärmerey, und ihre Fortpflanzung ein Werk der Cabale und des Partie-Geistes. Noch immer entstehen im ganzen Königreich neue Clubs von baroquen Namen und buntschäckigter Zusammensetzung. Noch immer wird die National-Versammlung von diesen ihren Kindern geleitet, fast mögte ich sagen, tyrannisirt. Noch immer herrscht in dieser eine fast systematische Trennung der Meynungen: die durch die recht und linke Seite angedeutet wird und nicht selten in unanständiges Lärmen und Geschrey, ja wohl gar in die pöbelhafteste und selbst aus den Wachtstuben verbannten Ausdrücke ausbricht. Noch immer beharret die National-Versammlung auf ihrer abentheuerlichen Meynung von der natürli-

türlichen Freyheit und Gleichheit der Menschen, und hetzet noch immer, um selbst sicher zu seyn, den wütenden Pöbel gegen andere auf, übersieht dessen ungestraft bleibende Grausamkeiten mit heimtückischem Starrsinn, begünstiget und unterhält die Anarchie, und läßt sich zugleich mit einer unbeschreiblichen Arroganz von denen 83 Departements den nicht verdienten Weyrauch streuen.

Indessen sind es vornehmlich zwey Hauptverbrechen, welche sich die französische National-Versammlung bey Einführung ihrer neuen Regierungsform schuldig gemacht hat:

Für das Erste, die der Königlichen Würde und Majestät so wie der Person ihres Königs und seiner Familie zugefügte grobe Beleidigungen

Für das Zweyte die unerhört grausame Behandlung des französischen Adels und der Geistlichkeit.

Daß

Daß die Königliche Würde und die Majestät des französischen Thrones, durch völlige aber unbillige Beraubung aller und jeder angeerbter Vorzüge, so wie durch die schimpflichste Abwürdigungen von jeder Art herunter gesetzt und entehret, die Person des Königs aber mit Worten und Thaten beleidiget, verhöhnet, und mißhandelt worden sey, ingleichen daß mehr als hundert tausend Menschen von der Geistlichkeit und dem Adel, ihres Standes ihrer Ehre und ihres Vermögens, ja sogar der Gewissensfreyheit beraubt und zu betteln oder aus ihrem Vaterland zu wandern, oder an sich selbst treulos zu werden, lieblos und unmenschlicher weise genöthiget worden sind, ist eben so notorisch, als es gewiß ist, daß diese Schandthaten, über die man jetzo auch in Paris die niederträchtigste Schadenfreude äussert, constitutionel sind, das heißt: daß sie entweder buchstäblich durch die Decrete der National-Versammlung befohlen und vorgeschrieben, oder unmittelbar durch dieselbe veranlaßt worden sind.

Ich

Ich bestreite den Satz nicht, daß die Souverainität eines Reichs und die daher fließende Majestäts-Rechte ursprünglich dem Volk das heißt allen Individuen zusammengenommen zuständig sind. — Ich gebe auch gern zu, daß Fälle möglich sind, wo die vom Volk übertragene Majestäts-Rechte an dasselbe wieder zurückfallen und von demselben gleichsam vindicirt werden können. — Aber gleich wahr und unumstößlich scheint mir der im Natur und Völkerrecht gegründete Satz zu seyn: daß die einem Individuos vom Volk einmal, es sey nun durch einen öffentlichen Vertrag und sogenannte Capitulation oder durch eine stillschweigende Uebereinkunft unbedingte oder gar erblich abgetretene Souverainität, diesem Individuo nach bloser Willkühr nicht wieder entrissen oder von dem Volk ohne gegründete und sehr erhebliche Ursachen zurückgenommen werden könne.

Denn wenn der Regent die ihm unbedingt übertragene Hoheits-Rechte mißbraucht,

braucht, und das Wohl des Ganzen dadurch leidet, oder derselbe wohl gar die Rechte der Menschheit — auf welche kein Volk in der Welt Verzicht leisten kann und wird — durch seine Regierungsart beleidiget: so stehet im ersten Fall nach den bekannten allgemeinen Begriffen über unerfüllt gebliebene Verträge, dem Volk zwar die Befugniß zu, den Regenten an seine Pflicht zu erinnern, und in dieser Rücksicht, mittelst Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche eine neue, aber der Grundverfassung des Reichs annaloge, mithin nur verändert und verbesserte Regierungsform einzuführen; keineswegs aber kann dasselbe aus diesem Grund ihn der Regentschaft entsetzen, und noch weniger demselben, die ihm ursprünglich oder wohl gar erblich übertragene und seiner Person anklebende Majestäts-Rechte, deren er sich noch nicht verlustig gemacht hat, entziehen, und solche zurücknehmen. Wie sehr würde das allgemeine Wohl darunter leiden, und welche Verwirrung würde daraus entstehen, wenn bey jedem

wahren

wahren oder eingebildeten Contraventionsfall dem grossen Haufen die Befugnis zustünde und von demselben ausgeübt würde, seine Regenten aller auch unbedingt übertragener Vorzüge und Rechte zu berauben?

Im andern Fall hingegen, wenn nämlich die Menschen-Rechte vom Regenten fortwährend beleidigt und eine Tyrannie eingeführt werden will, — ein Fall welchen die französische National-Versammlung auf eine eben so unwahre als boshafte Art unterstellt hat und nothwendig unterstellen mußte, wenn sie ihre monstruose Grundsätze nur einigermassen rechtfertigen wollte — läßt sich die Entziehung der Majestäts-Rechte, ja die Absetzung selbst zwar rechtfertigen; aber auch in diesem Fall kann in einem Erbreich die Souverainität nicht an das Volk zurück — sondern sie muß dem nothwendigen Thronfolger und Erben in ihrem ganzen Umfang zufallen, und diesem bis zur völligen Thron-Erledigung, das heißt in so lange verbleiben, bis

der ganze zum Thron berechtigte Stamm erloschen ist.

Durch die beständige Ausübung der erhabensten Majestäts-Rechte in einem Staat erhält die Person des Regenten mehrere Vorzüge, die ihm gewissermaßen eigen werden, da sie seinem ganzen Carakter eingeprägt worden sind.

Diese Vorzüge auf die er den gerechtesten Anspruch zu machen befugt ist, sind Unverletzlichkeit, Heilig- und Ehrwürdigkeit seiner Person, und würken Gehorsam, Liebe, und einen hohen Grad von Ehrfurcht.

Weit gefehlt, daß also der Regent selbst in dem eingeschränktesten Wahlreich der erste Bediente des Staats (premier fonctionaire) sey, ist er vielmehr über alle Individuen seines Volks auf eine abgesonderte Weise und so erhaben, daß er mit ihnen nie in einer Classe stehen kann. Ueber die Gesetze aber ist er nicht erhaben son-

sondern ihnen unterthan; denn nicht nur das unveränderliche Recht der Natur und sein Gewissen halten ihm seine Regentenpflichten unaufhörlich vor, sondern es binden ihn auch die Fundamental-Gesetze seines Reichs, ja die von ihm und seinen Vorfahren selbst gegebene Gesetze und Vorschriften, in so weit sie auf seine Person und seine Handlungen anwendbar seyn können.

Man werfe einen unpartheyischen Blick auf die Verfassung aller noch so sehr verschiedener Reiche unseres Erdkreises, man steige bis zur ältesten Geschichte der Völkerschaften hinauf, und man wird allenthalben den Satz bestättiget finden, daß denen Regenten und Vorstehern des Volks, Unverletzbarkeit ihrer Person und die größte Ehrfurcht (die nicht selten an Abgötterey gränzte) gebühre und zu allen Zeiten erwiesen worden sey. Was kann aber der Wahrheit mehr zu statten kommen, als das übereinstimmende Zeugniß aller Zeiten und aller Völkerschaften?

Man lese mit Aufmerksamkeit das Gesetz und Lehrbuch der Christen, und sehe mit welchem Ausdruck und mit welcher Energie die Heilig- und Unverletzlichkeit der Gesalbten des Herrn, der Könige und Regenten des Volks gelehret, und an unzähligen Stellen demselben Liebe, Gehorsam und die größte Ehrfurcht gegen seine Könige und Regenten geboten worden ist. Man wird wie ich hoffe diese Aussprüche, im Fall sie auch nicht als Vorschrift gelten sollen, doch gewiß als einen schätzbaren Beytrag zur Geschichte und Denkungsart der Völker des Alterthums gelten lassen müssen.

Eine jede Beleidigung gegen die Würde, das Amt und die Person des Regenten ist Hochverrath, das erste aller Verbrechen in einem Staat, und ist nach abermalig- allgemeinem Einverständnis aller Völker, und nach dem Ausspruch aller geschriebenen und nicht geschriebenen Gesetze, mit gedoppelter Strafe, und öfters vornehmlich in Frankreich (man lese die schauervolle Geschichte des Königsmör-

mörders Damien) mit einer Art von Grausamkeit geahndet worden — In Frankreich, wo man anjetzo die in das Bett der Königin gethane Messerstiche und die der Person des Königs, als er gefangen von Versailles in die Thüllerien gebracht wurde mit Worten und Thaten zugefügte, obwohl nicht ganz ausgeführte grobe Beleidigungen, nicht einmal der Untersuchung, vielweniger einer Bestrafung würdig gehalten hat.

Das Verbrechen des Hochverraths, wenn es von einem oder mehreren Individuis begangen worden, wird in einem Staat von dem ordentlichen Richter bestraft. Aber wer kann und muß es dann in dem Fall bestrafen, wenn die Nation selbst oder ihre Repräsentanten sich desselben gegen ihren Regenten schuldig gemacht haben?

Niemand anders als diejenige, denen daran gelegen ist, daß Verbrechen dieser Art, dadurch daß sie ungeahndet bleiben,

nicht weiter um sich greifen; — welche verhüten müssen, daß die Heiligkeit, Würde, und Unverletzlichkeit der Regenten nicht ein Spott des Pöbels werde; — und daß nicht die Majestäts-Rechte der Könige dem politischen Fanatismus unterliegen.

Unter den Regenten aller gesitteten Völker des Erdkreyses bestehet ein stillschweigender Vertrag, nach welchem sie sich ihre Hoheits-, Regierungs- und Majestäts-Rechte wechselseitig gegen jeden unbefugten Angrif garantirt, und wegen der Unverletzlich- und Heiligkeit ihrer Personen sich wechselseitige Gewährschaft geleistet haben, und nach dem allgemeinen Völkerrecht zu leisten verbunden sind.

Wer daran zweifeln wollte, der erkläre mir die durchaus anerkannte Vorzüge und Unverletzbarkeit der Gesandtschaften als Repräsentanten ihrer Herrn; er sage mir, warum bey der einem solchen Repräsentan-

ten zugefügten Beleidigung alle übrige Gesandtschaften und die Höfe selbst gemeine Sache machen, um das Unrecht zu rächen oder sich Genugthuung zu verschaffen? und beweise mir dann, warum die Committenten weniger Recht, weniger Anspruch auf gemeinschaftliche Hülfe als ihre Repräsentanten haben sollen?

Der Satz stehet also unläugbar richtig, daß alle Potentaten Europens schuldig und verbunden sind, die in der Person des Königs von Frankreich ihnen zugefügte Schmach zu rächen, und diesem unglückseligen Monarchen seine Freyheit und die ihm unrechtmäßiger weise entzogene Hoheits- und Majestäts-Rechte in dem Maase wieder zu verschaffen, als er sie zum wahren Wohl seines Reichs mit Rücksicht auf Menschenrechte und Billigkeit in Zukunft auszuüben bedacht seyn wird.

Aber auch allgemeine Menschenliebe und ihre eigene Erhaltung fordern sie zu diesem Beystand, und zugleich zur Rettung so

vieler tausend ins tiefste Elend versetzter unglücklicher Menschen auf; und wehe denen welche durch Politik und Egoismus geleitet, diese jedem Menschen heilige Stimme nicht hören wollen!

Die Art und Weise wie die französische Geistlichkeit ihrer Güter und ihrer geistlichen Stellen beraubt, und diese öfentliche Beraubung durch einen Eid gleichsam gutgeheißen und zu ratificiren gezwungen worden ist, — ich sage gezwungen worden ist, weil auf jede Weigerung, Absetzung von Dienst, Armuth und Mißhandlung vom Pöbel folgte; ingleichem die Art und Weise wie dem ganzen Adel zuerst ein grosser Theil seines Vermögens, sodann vielen ihr Haab und Gut nebst dem Leben, und endlich allen und jeden ihr angeerbter und in der bürgerlichen Gesellschaft von den spätesten Zeiten her behaupteter Stand und Rang entrissen worden ist; alles dieses hat schon an sich das Gepräg der höchsten Ungerecht- und einer gewiß beyspiellosen Grausamkeit. Aber man muß das unerhörte

hörte dieses Unternehmens noch tiefer fühlen, wenn man in Erwägung zieht, daß hier aus blos leidenschaftlichen Beweg-Ursachen, nehmlich aus Neid und Rachsucht (— man lese alle neuere französische Journale und democratische Brochüren) nach schwärmerischen Grundsätzen einer übel verstandenen Philosophie, ohne daß die Ausführung des Vorhabens in dem Grad in welchem sie geschehen ist, zweckmäßig und nöthig war, ein grosser Theil der Nation und mehr als hundert tausend Menschen auf einmal unglücklich gemacht, und um alles gebracht worden sind, was dem Menschen auf Erden lieb seyn kann.

Wenn man als wahr unterstellt, daß die Güter der Geistlichkeit grösstentheils durch Stiftungen und Vermächtniße von Privat-Personen derselben zugewendet oder von ihr durch Kauf und Tausch erworben worden sind, und beherziget ihren unvordenklichen Besitz, so kann man sich nicht überzeugen, daß der un-

wahre und eben so frivol als gefährliche Grundsatz, daß alle geistliche Güter ein Grund-Eigenthum der Nation en corps seyen, diese aber ihre Repräsentanten habe berechtigen können, jene Güter ihren Besitzern zu entziehen, so wie das Vermögen von einzelnen Gliedern des Staats von dem Vermögen der Communen oder Corporationen desselben verschieden ist; also muß auch das Eigenthum dieser Corporationen mit dem Staats-Vermögen nicht vermischt und ausser dem Fall des äussersten Nothstandes, der aber in Frankreich nicht existiren kann, da man den Erlös der geistlichen Güter zu sehr frivolen Ausgaben hingiebt, dem wahren Eigenthümer nicht entzogen und dem Staat zugewendet worden.

Sollten solche Grundsätze, die das Recht des Stärkern begünstigen, und nach orientalischem Despotismus schmecken, allgemeiner werden, wie bald wird es dann in ganz Europa um alles Eigen-

genthum der Geistlichkeit und des Adels und wenn die oberste Gewalt bey dem Volk ist, um das Privat-Eigenthum der Könige und Fürsten, ja selbst aller derer gethan seyn, die man zu verfolgen aus Leidenschaft oder Volkswuth geneigt ist.

Ich enthalte mich noch weiter etwas über die Art zu sagen, wie man den Adel in Frankreich mißhandelt hat. Genug daß viele tausend von ihnen freywillig oder gezwungen ihr Vaterland verlassen haben und als unschuldige Schlacht-Opfer des Neides und der Partei-Sucht in fremden Landen ihren Aufenthalt suchen, und von der Liebe ihrer Mitmenschen Unterstützung, Hülfe und Beystand erwarten.

Mögten doch sie und ihr unglücklicher König das Mitleiden erhalten das sie verdienen, mögten ihnen doch bald von denen Hülfe und Rettung angedeyhen die wenn sie wollen, helfen und vielleicht schon durch gemeinschaftliche Vorstellungen

das

das Uebel dämpfen, und wenn diese nicht fruchten nachdrückliche Mittel anwenden können, und wie ich recht sehnlich wünsche, anjetzo wo es noch Zeit ist, anwenden werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google